

ROLAND SCHUTZBRIEF

INFORMATION

MULTIASSIST SERVICEHEFT

Verbraucherinformationen



ROLAND

Sie haben sich für den ROLAND MULTIASSIST entschieden. Danke für Ihr Vertrauen! Sie besitzen nun einen wertvollen Schutz rund um Ihre Mobilität, der Ihnen Tag und Nacht im In- und Ausland zur Verfügung steht.

Mit dem Versand der Police erhalten Sie von uns auch Ihre persönliche ServiceCard, die Sie für den Fall der Fälle immer zur Hand haben sollten. Auf dieser finden Sie die Telefonnummer unserer kostenlosen Notruf-HotLine. Ein Anruf genügt, und wir sind für Sie da.

Ihre ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln

Vorstand: Andreas Fleischer, Yves Neyraud
Handelsregister Köln, HRB 9084



Dieses Produkt-Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick zum Versicherungsvertrag geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. WELCHEN VERSICHERUNGSVERTRAG BIETEN WIR IHNEN AN?

Bei dem angebotenen Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Schutzbrief-Versicherung.

2. WAS IST VERSICHERT?

Wir sorgen dafür, dass Sie in bestimmten Notsituationen schnelle Hilfe bekommen, und übernehmen dabei anfallende Kosten.

- Panne, Unfall, Diebstahl oder Totalschaden mit dem Pkw
- Krankheit, Unfall oder Tod der versicherten Person
- Naturkatastrophen oder andere unvorhergesehene Notlagen

Die Schadenfälle sind versichert, wenn das erste Ereignis, welches das Problem auslöst, nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt.

3. WIE HOCH IST DER BEITRAG UND WANN MÜSSEN SIE DIESEN BEZAHLEN?

Den zu zahlenden Beitrag für diese Versicherung können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Der Beitrag ist binnen zwei Wochen, nachdem Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist, zu bezahlen. Der Folgebeitrag ist jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen. Zahlen Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 10 ASB 2009.

4. WAS IST NICHT VERSICHERT?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen. Dies sind insbesondere:

- Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden
- Schadenfälle, bei deren Eintritt Sie nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten

Eine vollständige Aufzählung der ausgeschlossenen Schadenfälle finden Sie in § 5 ASB 2009.

5. WAS MÜSSEN SIE BEI VERTRAGSSCHLUSS BEACHTEN?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, beantworten Sie bitte alle im Antrag gestellten Fragen vollständig und richtig. Wenn Sie oder Mitversicherte bereits schutzbriefversichert sind oder waren, nennen Sie uns bitte Ihre(n) Vorversicherer. Die genaue Vorschrift finden Sie in § 15 A ASB 2009 sowie bei den Hinweisen auf der Rückseite des Antrages.

6. WAS MÜSSEN SIE WÄHREND DER LAUFZEIT DES VERTRAGES BEACHTEN?

Da sich durch eine Veränderung der Umstände die Notwendigkeit ergeben kann, den Versicherungsvertrag anzupassen, müssen Sie uns auf unsere Aufforderung hin mitteilen, welche Änderungen gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Antrag eingetreten sind. Veränderte Umstände liegen beispielsweise vor, wenn Sie von einer angestellten Tätigkeit in die Selbstständigkeit wechseln. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte § 15 B ASB 2009.

7. WAS MÜSSEN SIE BEACHTEN, WENN EIN SCHADENFALL EINGETRETEN IST?

Rufen Sie uns an. Wir stimmen uns gemeinsam ab, welche Leistungen wir wie erbringen. Ausführliche Informationen finden Sie in § 6 ASB 2009.

8. WELCHE FOLGEN KÖNNEN SICH ERGEBEN, WENN SIE DIE VORGENANNTEN VERPFLICHTUNGEN NICHT BEACHTEN?

Beachten Sie die in den Ziffern 5 bis 7 dieses Informationsblattes benannten Verpflichtungen genau, da diese von großer Bedeutung sind. Wenn Sie diese nicht beachten, können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren und Ihren Vertrag gefährden. Welche Rechte wir geltend machen dürfen, hängt davon ab, welche Verpflichtung Sie verletzt haben. Näheres entnehmen Sie bitte § 6 Absatz b) ASB 2009.

9. WIE LANGE LÄUFT IHR VERTRAG UND WIE KANN ER BEENDET WERDEN?

Die Vertragsdauer entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein. Sie beträgt zwischen einem Jahr und fünf Jahren und verlängert sich jeweils um ein Jahr. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten oder jedes weiteren Versicherungsjahres kündigen. Ausführliche Hinweise zur Vertragsdauer und zu den Kündigungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte der Rückseite des Antrages sowie § 8 ASB 2009. Weitere Kündigungsrechte können Ihnen bei einer Beitragsanpassung oder im Schadenfall zustehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 11 und § 12 ASB 2009.

Allgemeine Bedingungen für die Schutzbrief-Versicherung (ASB 2009)



Leistungen MULTIASSIST:

**ANSCHRIFT BAFIN UND
VERSICHERUNGSOMBUDSMANN**

Bei Beschwerden über unsere Gesellschaft können Sie sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, oder an den Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Straße 121, 10177 Berlin, wenden.

AUTOASSIST 6

REISEASSIST 12

HAUS- UND WOHNUNGASSIST 20

Allgemeine Tarifbestimmungen und sonstige Bestimmungen 25

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz 38

Widerrufsbelehrung 39

Merkblatt zur Datenverarbeitung 40

Persönliches Datenblatt zum Card- und Dokumenten-Service 45

Vordrucke Schadenmeldungen ROLAND Schutzbrief 47

Vollmacht für Fahrzeugrücktransport/Fahrzeugrückholung 49

Wichtiger Hinweis 51



§ 1 AUTOASSIST

1. VERSICHERTE PERSONEN

Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihre Familienangehörigen, unabhängig davon, ob Sie getrennt oder gemeinsam verreisen und mit welchem Fahrzeug Sie unterwegs sind.

Zu den mitversicherten Familienangehörigen zählen, soweit sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, Ihr Ehe- oder Lebenspartner sowie minderjährige Kinder.

Als Insassen fremder Fahrzeuge genießen Sie und Ihre Familienangehörigen Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der Leistungen Weiter- und Rückfahrt (§ 1 Ziffer 3.4), Übernachtung (§ 1 Ziffer 3.6), Personentransport Pick-up-Service (§ 1 Ziffer 3.9 b). Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Fahrer und Insassen der gemäß § 1 Ziffer 2 versicherten Fahrzeuge.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. VERSICHERTE FAHRZEUGE

Versichert sind alle auf Sie oder einen der gemäß § 1 Ziffer 1 versicherten Familienangehörigen zugelassenen Kraftfahrzeuge zu Lande, soweit die Fahrzeuge nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt sind und nicht mehr als neun Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben, sowie

- eine Gesamtbreite von 2,55 m,
- eine Gesamtlänge von 10,00 m,
- eine Höhe von 3,00 m sowie
- eine zulässige Gesamtmasse von 3,5 t nicht überschreiten.

Gleiches gilt für mitgeführte Anhänger. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich Ladung. Anhänger dürfen nicht mehr als eine Achse haben. Achsen, deren Abstand voneinander weniger als 1 m beträgt, gelten als eine Achse.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenso auf im Kfz-Schein eingetragene Wohnmobile bis zu 3,2 m Höhe und bis zu 7,5 t zulässiger Gesamtmasse einschließlich Ladung.

Nicht versichert sind: Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte sichergestellte Fahrzeuge (oder deren Ladung), Fahrzeuge für gewerbs-



mäßige Personenbeförderungen, Probe- und Überführungsfahrten (rote Kennzeichen) sowie nicht zugelassene Fahrzeuge.

3. LEISTUNGSUMFANG

Melden Sie eingetretene Schadenfälle unverzüglich unserer Notrufzentrale unter der Telefonnummer **00800 8277-3770** (kostenlos aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) oder aus dem Ausland: Landesvorwahl von Deutschland und 221 8277-377. Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Fällt das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles aus oder wird es gestohlen, erbringen wir folgende Leistungen:

3.1 PANNEN- UND UNFALLHILFE



Wir organisieren ein Pannenhilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle (bereits ab Haustür). Die hierdurch entstehenden Kosten tragen wir in unbegrenzter Höhe. Bei nicht durch uns organisierter Pannen- und Unfallhilfe erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 154 € einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile.

3.2 ABSCHLEPPEN



Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle (bereits ab Haustür) nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung bis zur nächsten geeigneten Werkstatt/Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 154 €. Können nicht alle Insassen in der Fahrerkabine des Abschleppfahrzeuges mitgenommen werden, erstatten wir nachgewiesene Taxifahrten bis zu 52 €. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung (keine Tiere und gewerblich beförderte Waren) bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.

3.3 BERGEN



Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.



3.4 WEITER- UND RÜCKFAHRT



Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeuges vom Schadensort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten für

- a) die Fahrt vom Schadensort zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadensort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadensort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt werden soll.

Diese Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung buchen wir für Sie einen Flug der Economy-Klasse und übernehmen die hierfür anfallenden Flugkosten. Nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 52 €.

3.5 ERSATZFAHRZEUG



Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrzeug und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft. Wir zahlen dabei für längstens sieben Tage maximal 77 € je Tag. Erfolgt die Vermittlung des Ersatzfahrzeuges durch ROLAND, werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen. Wird die Anmietung selbst oder über eine andere Organisation veranlasst, werden die Kosten der Anmietung nebst Notdienstgebühren im Rahmen der Höchstentschädigung bis zu einem Betrag von 77 € je Tag übernommen.

Bei Schadenfällen im Ausland werden Ersatzfahrzeugkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu 550 € übernommen, auch für eine geringere Anzahl von Miettagen. Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

Nehmen Sie unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt (§ 1 Ziffer 3.4) oder Übernachtung (§ 1 Ziffer 3.6) in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrzeugkosten.



3.6 ÜBERNACHTUNG



Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt oder -aufgefunden wurde. Wir erstatten bis zu 77 € je Übernachtung und mitreisendem Insassen.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (§ 1 Ziffer 3.4) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

3.7 FAHRZEUGUNTERSTELLUNG



Muss das versicherte Fahrzeug

- a) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder
- b) nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten, längstens für zwei Wochen.

3.8 ERSATZTEILVERSAND



Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges am ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten sowie gegebenenfalls Austauschteile (Getriebe, Achsen, Motoren) zurücktransportiert werden. Hierfür übernehmen wir alle entstehenden Versand- sowie Abholkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

3.9 FAHRZEUGRÜCKTRANSPORT



A) FAHRZEUGRÜCKTRANSPORT NACH FAHRZEUGAUSFALL

Kann das Fahrzeug am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Bei Schadenfällen außerhalb Europas übernehmen wir die Kosten bis zu 5.000 € je Schadensfall.



B) PERSONENTRANSPORT (PICK-UP-SERVICE)

Liegt der Schadensort in Deutschland, sorgen wir dafür, dass Sie und die berechtigten Insassen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden.

C) FAHRZEUGRÜCKTRANSPORT BEI REISEABBRUCH

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug nicht möglich, weil

- aa) ein Familienangehöriger oder naher Verwandter lebensbedrohlich erkrankt oder verletzt ist oder
- bb) ein Familienangehöriger oder naher Verwandter verstorben ist oder
- cc) eine erhebliche Schädigung Ihres Vermögens eingetreten ist oder
- dd) am Zielort Krieg, innere Unruhen oder Erdbeben ausgebrochen sind und kein Beifahrer in der Lage ist, das Fahrzeug nach Hause zu bringen, veranlassen wir innerhalb Europas die Rückführung des Fahrzeuges zu Ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

3.10 FAHRZEUGVERZOLLUNG UND -VERSCHROTTUNG



Muss das versicherte Fahrzeug im europäischen Ausland nach Panne, Unfall oder Diebstahl verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadensort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht. Im Vorfeld ist die Freigabe der Kasko-Versicherung, des Leasinggebers oder des Kfz-Brief-Inhabers einzuholen. Ein Diebstahl muss durch eine polizeiliche Bestätigung nachgewiesen werden.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Diebstahl in fremdes Eigentum übergegangen ist.



3.11 ERSATZFAHRER-SERVICE



Können Sie infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung – oder im Todesfall – Ihr Fahrzeug nicht mehr zurückfahren und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeuges zu Ihrem ständigen Wohnsitz und tragen die Kosten des Ersatzfahrers.

Veranlassen Sie die Abholung selbst, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten des Ersatzfahrers für An- oder Abreise, Unterbringung und Verpflegung bis zu 0,50 € je Kilometer einfacher Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadensort.

Zusätzlich übernehmen wir die bis zur Abholung entstehenden, durch Ihren Ausfall bedingten Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu je 77 € pro mitreisendem Insassen. Dies gilt auch bei Krankheit oder Unfall jedes berechtigten Fahrers der versicherten Fahrzeuge.

3.12 ROUTENPLANUNG



Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug in den Urlaub fahren, erstellen wir die Reiseroute für Ihre Fahrten innerhalb Europas. Sie erhalten Fahrtsskizzen und eine genaue Wegbeschreibung, wenn Sie diese Leistung bei uns – mit Benennung des Urlaubszieles – spätestens zehn Tage vor Antritt der Urlaubsreise abrufen.

3.13 FAHRZEUGSCHLÜSSEL-SERVICE



Wenn das Fahrzeug innerhalb Europas aufgrund des Verlustes, der Entwendung oder des Defektes des Fahrzeugschlüssels nicht mehr gefahren werden kann, sind wir bei der Besorgung eines Ersatzschlüssels oder der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort behilflich und übernehmen die dafür angefallenen Kosten bis zu 120 €. Die Kosten des Ersatzschlüssels selbst tragen wir nicht.



§ 2 REISEASSIST

1. VERSICHERTE PERSONEN

Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihre Familienangehörigen, unabhängig davon, ob Sie getrennt oder gemeinsam verreisen und mit welchem Fahrzeug Sie unterwegs sind.

Zu den mitversicherten Familienangehörigen zählen, soweit sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, Ihr Ehe- oder Lebenspartner sowie die minderjährigen und volljährigen, unverheirateten Kinder. Letztere, soweit sie noch keine erstmals auf Dauer ausgerichtete Berufstätigkeit ausüben.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. LEISTUNGSUMFANG

Melden Sie eingetretene Schadenfälle unverzüglich unserer Notrufzentrale unter der Telefonnummer **00800 8277-3770** (kostenlos aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) oder aus dem Ausland: Landesvorwahl von Deutschland und 221 8277-377. Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Damit Sie auf Reisen mobil bleiben, erbringen wir folgende Leistungen:

2.1 ERSATZ VON ZAHLUNGSMITTELN



Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.600 € je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €.



2.2 ANWALTS- UND DOLMETSCHERHILFE



Wir sind Ihnen bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwalts und, soweit erforderlich, eines Dolmetschers behilflich. Wir benennen Ihnen Botschaften oder Konsulate und schalten diese bei Bedarf für Sie ein. Wird der Dolmetscher für Gespräche mit Behörden vor Ort aufgrund eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten beauftragt, übernehmen wir die Kosten bis zu 160 €.

2.3 RECHTSKOSTEN-VORSCHUSS



Darüber hinaus verauslagen wir in diesem Zusammenhang entstehende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu einem Gegenwert von 2.600 € sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu einem Gegenwert von 12.500 €.

2.4 VERSPÄTETER REISEANTRITT



Ist Ihnen der planmäßige Antritt Ihrer Auslandsreise nicht möglich, weil innerhalb von 48 Stunden vor der geplanten Abreise

a) ein Familienangehöriger oder naher Verwandter lebensbedrohlich erkrankt oder schwer verletzt ist oder

b) ein Familienangehöriger oder naher Verwandter verstorben ist oder

c) eine erhebliche Schädigung Ihres Vermögens eingetreten ist,

sorgen wir für die spätere Abreise. Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Abreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 1.100 € für eine versicherte Person.

2.5 TRAVEL-DELAY-SERVICE

A) VERKEHRSMITTEL

Wir ersetzen die nachgewiesenen Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bis zu 210 € je Ereignis, wenn

aa) sich der Abflug des gebuchten Fluges um mehr als 4 Stunden verzögert oder

bb) der gebuchte Flug annulliert wird oder

cc) Ihre Beförderung wegen Überbuchung des Fluges verweigert wird oder

dd) der gebuchte Flug auf einen anderen Flughafen als den gebuchten Zielflughafen umgeleitet wird oder

ee) der gebuchte Anschlussflug wegen verspäteter Ankunft des vorausgehenden Fluges versäumt wird und Ihnen innerhalb von vier Stunden nach Ankunft keine andere zumutbare Beförderung angeboten wird.



Alternativ übernehmen wir die Kosten für die Ersatzbeförderung bis zu 210 € je Ereignis.

B) GEPÄCK

Wir ersetzen die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe von persönlichem Reisebedarf, wenn aufgegebenes Gepäck nach Ankunft des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort (gilt nicht auf Heimflügen) verspätet oder nicht ankommt (durch Gepäckermittlungsbogen nachgewiesen),

- aa) ab 4 Stunden bis zu 150 € je Ereignis,
- bb) ab 6 Stunden bis zu 310 € je Ereignis,
- cc) ab 48 Stunden bis zu 520 € je Ereignis.

Versichert sind in beiden Fällen der Absätze a) und b) Flüge, die mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden.

2.6 REISEABBRUCH



Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil

- a) ein Familienangehöriger oder naher Verwandter lebensbedrohlich erkrankt oder schwer verletzt ist oder
- b) ein Familienangehöriger oder naher Verwandter verstorben ist oder
- c) eine erhebliche Schädigung Ihres Vermögens eingetreten ist oder
- d) am Zielort Krieg, innere Unruhen oder Erdbeben ausgebrochen sind,

sorgen wir für Ihre Rückreise.

Wir übernehmen die zusätzlich anfallenden Fahrtkosten (Bahnfahrt, Flug der ursprünglich gebuchten Kategorie) für die direkte Fahrt zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt zum Ort des Ereignisses für Sie und Ihre mitversicherten Familienangehörigen bis zu 2.600 € je Schadensfall.

Der Grund für den Reiseabbruch ist nachzuweisen.



2.7 CARD- UND DOKUMENTEN-SERVICE



Nur für Sie bzw. eine Vertrauensperson Ihrer Wahl abrufbar können Sie Ihre persönlichen Dokumente und Personal- bzw. Card-Daten völlig sicher in unserem Dokumenten-Safe lagern.

Verlieren Sie Ihre persönlichen Papiere, wie z. B. Pass, Führerschein, Kreditkarten, Euroschecks, wichtige Anschriften, Telefonnummern etc. oder werden sie gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung weiter.

Sie geben uns mit Ihrem persönlichen Codewort den Auftrag, Ihnen alle oder nur bestimmte, gespeicherte Daten zu übermitteln. Mit den Daten Ihrer Ausweise bzw. des Führerscheins wird eine Wiederbeschaffung sehr erleichtert. Bei Verlust Ihrer Scheck- oder Kreditkarte sind wir Ihnen auf Wunsch unverzüglich bei der Sperrung behilflich.

Außerdem übernehmen wir die zusätzlich verursachten Telefon-, Fahrt- und Übernachtungskosten für die Ersatzbeschaffung sowie die amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland pro Schadenfall insgesamt bis zu 260 €. Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

2.8 INFORMATIONEN ÜBER IHR REISEZIEL



Auf Wunsch informieren wir Sie über Einreise-, Zoll- und Devisenbestimmungen, geben Ihnen allgemeine Länderinformationen oder Klimaauskünfte zu Ihrem Reiseziel und beraten Sie über vorgeschriebene und empfohlene Impfungen vor, während und nach einem Auslandsaufenthalt.

2.9 HILFE IN BESONDEREN NOTFÄLLEN



Wenn Sie auf einer Reise im Ausland in eine Notsituation geraten, die in den anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung jedoch Hilfe notwendig wird, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit und/oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die Kosten pro Schadenfall bis zu 500 €.

Nicht unter den Schutz fallen Notfälle aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die mit der Reise oder Unterkunft in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.



2.10 REISEABBRUCH BEI KRANKHEIT



Erkranken Sie oder ein mitversicherter Mitreisender so schwer, dass die Fortsetzung der Reise nicht möglich ist, organisieren wir die Rückreise für den Erkrankten und übernehmen die für den Erkrankten gegenüber der planmäßigen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 1.100 €. Voraussetzung ist, dass die Erkrankung ärztlich attestiert wird.

2.11 KRANKENRÜCKTRANSPORT



Bei auf Reisen akut und unerwartet eingetretenen Krankheitsfällen übernehmen wir die Kosten Ihres Transportes zur stationären Heilbehandlung in das nächste erreichbare Krankenhaus.

Ist der Rücktransport in ein Krankenhaus an Ihrem ständigen Wohnsitz nach Abstimmung mit einem von uns beauftragten Arzt medizinisch sinnvoll und vertretbar, veranlassen wir den Rücktransport. Wir entscheiden in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt über den Zeitpunkt des Rücktransportes sowie über die Wahl des geeigneten Transportmittels.

Wir tragen die Kosten des von uns veranlassten Rücktransportes ein-

schließlich der von uns oder den Behörden angeordneten Betreuung. Bei nicht durch uns vermitteltem Rücktransport übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe der Kosten, die bei Zugrundelegung unserer rückwirkenden Einschätzung der Situation und im Falle eines daraufhin durch uns organisierten Rücktransportes angefallen wären.

Wir übernehmen die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Mehrkosten für Übernachtungen für Sie und die nicht erkrankten mitversicherten Familienangehörigen für höchstens drei Nächte bis 77 € pro Nacht und versicherte Person.

Wenn Sie sich nicht um Ihr mitgeführtes Gepäck kümmern können, sorgen wir für den Rücktransport zu Ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

2.12 HILFE IM TODESFALL



A) BEI INNERHALB EUROPAS EINGETRETENEN TODESFÄLLEN
Sterben Sie oder ein mitreisender Familienangehöriger auf einer Reise im europäischen Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung am Sterbeort oder für die Überführung an Ihren letzten ständigen Wohnsitz im Inland und tragen die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.



Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind alle notwendigen Kosten, die mit der Bestattung am Sterbeort oder mit der Überführung an den letzten ständigen Wohnsitz im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

B) BEI AUßERHALB EUROPAS EINGETRETENEN TODESFÄLLEN

Sterben Sie oder ein mitreisender Familienangehöriger auf einer Reise außerhalb Europas, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung am Sterbeort oder für die Überführung an Ihren letzten ständigen Wohnsitz im Inland.

2.13 TELEFONKOSTEN



Wir erstatten Ihnen Telefonkosten zur Meldung eines stationären Krankenhausaufenthaltes im Ausland, zur Abforderung eines Krankenrücktransportes oder einer Überführung im Todesfall bis zu 52 € je Schadenfall.

2.14 KRANKENBESUCH



Müssen Sie sich auf einer Reise länger als fünf Tage in einem Krankenhaus aufhalten, organisieren wir den Besuch Ihnen nahe stehender Personen. Wir tragen die Fahrt- und Übernachtungskosten für die Besucher bis zu 1.100 € je Schadenfall.

2.15 BENACHRICHTIGUNGS-SERVICE



In einem medizinischen Notfall oder bei einem Todesfall im Ausland benachrichtigen wir auf Wunsch eine Ihnen nahe stehende Person, Ihren Arbeitgeber oder Geschäftspartner.

2.16 ARZNEIMITTEL-SERVICE



Sind Sie zur Aufrechterhaltung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen, die im Ausland vor Ort nicht besorgt werden können, benennen wir Ihnen auch alternative Medikamente, die Sie an Ihrem Urlaubsort erhalten können. Sollte dies nicht möglich sein, sorgen wir – nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt – für die Zusendung der Arzneimittel und übernehmen die entstehenden Versand- und Zollkosten sowie die Kosten der Abholung.



2.17 BRILLEN-SERVICE



Wenn auf einer Reise im Ausland Ihre ärztlich verschriebene Brille oder Ihre Kontaktlinsen verloren gehen oder beschädigt werden und keine andere Möglichkeit besteht, vor Ort einen Ersatz zu beschaffen, senden wir Ihnen Ihre Ersatzbrille oder Ihre Kontaktlinsen von Ihrem Wohnsitz aus zu – vorausgesetzt, dass uns diese ausgehändigt werden. Die Versandkosten übernehmen wir.

2.18 ARZT- UND KRANKENHAUSVERMITTLUNG



- a) Wir vermitteln Ihnen auf Wunsch einen Arzt oder ein Krankenhaus in Ihrer Nähe am Urlaubsort.
- b) Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung vor Ort und benennen Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt in Ihrer Nähe.
- c) Wir stellen, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.

2.19 HEIMHOLUNG VON KINDERN



- a) Können Ihre minderjährigen Kinder oder Kinder, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind, infolge der Erkrankung ihrer mitreisenden Begleitperson – auch im Todesfall – nicht mehr betreut werden, sorgen wir für die Abholung der Kinder und die Begleitung bis zu ihrem Wohnsitz durch eine von Ihnen oder uns ausgewählte Begleitperson.
- b) Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst erkranken und infolge Ihrer Weiterreise nicht mehr betreut werden können.
- c) Zusätzlich übernehmen wir die durch die Abholung entstehenden Fahrtkosten bei einer einfachen Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten für eine Reise in der 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse. Nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 52 €.
- d) Bei einer Reise innerhalb Europas übernehmen wir die entstehenden Übernachtungskosten bis zur Abholung, höchstens für drei Nächte bis zu jeweils 77 € pro Person.



e) Ist ein Transport des Gepäcks der nach Hause zu bringenden Kinder zusammen mit deren Heimholung nicht möglich, lassen wir es zum Wohnsitz der Kinder zurücktransportieren und übernehmen die Kosten des Transports.

Wir übernehmen die in den Fällen a) bis e) jeweils angefallenen Kosten bis zu insgesamt 1.100 € je Schadenfall.

2.20 RÜCKHOLUNG VON HAUSTIEREN



Können Sie wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod für Ihren von zu Hause mitgenommenen Hund oder Ihre Katze nicht sorgen und stehen für eine Betreuung des Haustieres auch keine weiteren Mitreisenden oder andere Personen zur Verfügung, sorgen wir für den Rücktransport des Haustieres zu Ihrem Wohnsitz, zu einer von Ihnen genannten Person oder zu einem Tierheim in der Nähe Ihres Wohnsitzes und übernehmen die Kosten der Rückholung.

Die Rückholung erfolgt, wenn das Haustier gesund ist, keine behördlichen oder tierärztlichen Bestimmungen entgegenstehen, das Haustier transportbereit ist und von diesem keine Gefahr ausgeht. Auf Anforderung unsererseits ist vor der Rückholung ein (amts-)tierärztliches Attest einzuholen.



§ 3 HAUS- UND WOHNUNGASSIST

Für den Anspruch auf Haus- und WohnungASSIST-Leistungen nach § 3 Ziffern 3.1 bis 3.12 ist Voraussetzung, dass die Hilfeleistung von uns organisiert wird. Melden Sie eingetretene Schadensfälle daher unverzüglich unserer Notrufzentrale unter der Telefonnummer 00800 8277-3770 (kostenlos aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) oder aus dem Ausland: Landesvorwahl von Deutschland und 221 8277-377.

Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar.
Wir helfen Ihnen sofort weiter.

1. VERSICHERTE PERSONEN

Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihre Familienangehörigen. Zu den mitversicherten Familienangehörigen zählen, soweit Sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, Ihr Ehe- oder Lebenspartner und die minderjährigen sowie volljährigen, unverheirateten Kinder. Letztere soweit sie noch keine erstmals auf Dauer ausgerichtete Berufstätigkeit ausüben.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. VERSICHERTES OBJEKT

Der Versicherungsschutz gilt für Ihre als Hauptsitz genutzte Wohneinheit in Deutschland (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbst genutztes Einfamilienhaus (ohne Einliegerwohnung) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen). Ziehen Sie innerhalb Deutschlands um, geht der Versicherungsschutz auf die neue selbstgenutzte Wohneinheit über. Bei einem Umzug ins Ausland endet der Vertrag.

3. LEISTUNGSUMFANG

Die Übernahme von Kosten gemäß § 3 Ziffern 3.1 bis 3.12 ist auf insgesamt 1.000 € für alle Versicherungsfälle begrenzt, die innerhalb eines Versicherungsjahres unserer Notrufzentrale gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen und der Anspruch auf Kinderbetreuung im Notfall. Wir erbringen keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.



Benötigen Sie Hilfe bei einem Notfall in Ihrer versicherten Wohneinheit, erbringen wir folgende Leistungen:

3.1 SCHLÜSSELDIENST IM NOTFALL



Gelangen Sie nicht in Ihre versicherte Wohnung, weil der Schlüssel für Ihre Wohnungstür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder weil Sie sich versehentlich ausgesperrt haben, organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 300 € je Versicherungsfall.

3.2 ROHRREINIGUNGS-SERVICE IM NOTFALL



Wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann, organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernehmen die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung bis zu 300 € je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- a) die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war, oder
- b) die Ursache für die Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung liegt.

3.3 SANITÄRINSTALLATEUR-SERVICE IM NOTFALL



Wir organisieren den Einsatz eines Sanitärinstallateurbetriebes, wenn aufgrund eines Defektes an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WC's oder des Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes bis zu 300 € je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen

- a) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
- b) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,



- c) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.

3.4 ELEKTROINSTALLATEUR-SERVICE IM NOTFALL



Bei Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohnung organisieren wir den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebes und übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 300 € je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen

- a) für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
- b) für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
- c) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

3.5 HEIZUNGSINSTALLATEURSERVICE IM NOTFALL



Wir organisieren den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebes, wenn während der Heizperiode

- a) Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,
- b) aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.

Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes, maximal jedoch 300 € je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen

- a) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- b) für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
- c) für die Behebung von Schäden durch Korrosion.



3.6 NOTHEIZUNG



Wir stellen Ihnen bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateurservice im Notfall (§ 4 Ziffer 3.5) nicht möglich ist. Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 300 € je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

3.7 SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG



Wenn die versicherte Wohnung von Schädlingen befallen ist und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu 300 € je Versicherungsfall. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

3.8 ENTFERNUNG VON WESPENNESTERN



Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu 300 € je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- b) sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
- c) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennests aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

3.9 KINDERBETREUUNG IM NOTFALL



Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer



von 48 Stunden. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

3.10 UNTERBRINGUNG VON TIEREN IM NOTFALL



Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden.

Wir übernehmen die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere bis zu 300 € je Versicherungsfall.

3.11 AUSFALL DER WOHNUNG



Wird durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden bzw. Einbruchdiebstahl die selbst genutzte Wohnung/das selbst genutzte Einfamilienhaus unbenutzbar, organisieren wir eine angemessene Ersatzwoh-

nung (Hotel, Pension, Mietwohnung oder dergleichen). Die Kosten für die Ersatzwohnung werden nicht übernommen.

3.12 BEWACHUNGS-SERVICE



Wir organisieren die Bewachung und Sicherung der selbst genutzten Wohnung nach einem versuchten bzw. vollbrachten Einbruch. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen von ROLAND beauftragt.

Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen.

§ 4 BEGRIFFE

Ausland sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

Familienangehörige sind, wenn mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebend, Ihr ehelicher oder nichtehelicher Lebenspartner, dessen und Ihre Kinder.

Nahe Verwandte sind Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden am Fahrzeug.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

Sie sind unser Versicherungsnehmer.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Unfall ist ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis, durch das Sie unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verletzt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt werden oder reißen. Bei Fahrzeugausfall (§ 1) verstehen wir unter „Unfall“ jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt.

Wir sind Ihre ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

§ 5 AUSSCHLÜSSE UND LEISTUNGSKÜRZUNGEN

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
 - aa) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
 - bb) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 - cc) durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reise-

beginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.

b) Außerdem leisten wir nicht,

- aa) wenn Sie bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,
- bb) wenn Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit

ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben,

- cc) wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens weder auf öffentlichen Straßen und Wegen noch auf einem zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehenen Park- oder Abstellplatz befunden hat,
 - dd) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben,
 - ee) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,
 - ff) wenn der Schadensort weniger als 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt. Wir leisten jedoch in den Fällen der Pannen- und Unfallhilfe (§ 1 Ziffer 3.1), des Bergens (§ 1 Ziffer 3.3), des Abschleppens (§ 1 Ziffer 3.2) und der Fahrzeugverzollung und Fahrzeugverschrottung (§ 1 Ziffer 3.10). Den Ersatzfahrzeug-Service (§ 1 Ziffer 3.5) erbringen wir bei Unfall und Diebstahl auch innerhalb der 50-km-Grenze.
- c) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

- d) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätzen a) bb) sowie b) aa) bis b) dd) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.
Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§ 6 PFLICHTEN NACH SCHADENEINTRITT

- A) NACH DEM EINTRITT EINES SCHADENFALLES MÜSSEN SIE
- aa) uns den Schaden unverzüglich anzeigen – unsere Notrufzentrale steht „rund um die Uhr“ für Sie bereit unter Telefon **00800 8277-3770** (kostenlos aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) oder Landesvorwahl für Deutschland und 221 8277-377,
 - bb) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
 - cc) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
 - dd) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden,
 - ee) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
- B) SOWEIT NICHT ETWAS ANDERES VEREINBART IST, GILT:
Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

- c) Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

§ 7 GELTUNGSBEREICH

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle weltweit.

§ 8 DAUER UND ENDE DES VERTRAGES

A) VERTRAGSDAUER

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

B) STILLSCHWEIGENDE VERLÄNGERUNG

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

C) VERTRAGSBEENDIGUNG

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

D) BEI EINER VERTRAGSDAUER VON MEHR ALS DREI JAHREN

kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres in Textform gekündigt werden; die Kündigung muss

Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 9 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 10 Ziffer 2 zahlen.

§ 10 BEITRÄGE, FÄLLIGKEIT, VERZUG

1. BEITRAG UND VERSICHERUNGSTEUER

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

2. ZAHLUNG UND FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG/ERSTER ODER EINMALIGER BEITRAG

2.1 FÄLLIGKEIT UND RECHTZEITIGKEIT DER ZAHLUNG

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist eine Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

2.2 SPÄTERER BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Der Versicherungsschutz beginnt aber zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 RÜCKTRITT

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3. ZAHLUNG UND FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG/FOLGEBEITRAG

3.1 FÄLLIGKEIT UND RECHTZEITIGKEIT DER ZAHLUNG

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

3.2 VERZUG

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3.3 ZAHLUNGSAUFFORDERUNG

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Diese Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 3.4 und 3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3.4 KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.3 darauf hingewiesen wurden.

3.5 KÜNDIGUNG

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.3 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem im Absatz 3.4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4. RECHTZEITIGKEIT DER ZAHLUNG BEI LASTSCHRIFTERMÄCHTIGUNG

4.1 RECHTZEITIGE ZAHLUNG

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

4.2 BEENDIGUNG DES LASTSCHRIFTVERFAHRENS

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

5. TEILZAHLUNG UND FOLGEN BEI VERSPÄTETER ZAHLUNG

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

6. BEITRAG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 11 BEITRAGSANPASSUNG

- a) Erhöhen wir für neue Verträge unsere Tarifbeiträge, können wir den Beitrag für diesen Vertrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anheben. Vermindern wir für neue Verträge unsere Tarifbeiträge, brauchen Sie auch für diesen Vertrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an nur noch den neuen Tarifbeitrag zu zahlen.
- b) Erhöht sich der Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
- c) Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 12 KÜNDIGUNG NACH SCHADENFALL

- a) Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl Sie als auch wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

- b) Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- c) Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- d) Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 13 ANZEIGEN, WILLENSERKLÄRUNGEN, ANSCHRIFTEN-ÄNDERUNG

- a) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- b) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

§ 14 GESETZLICHE VERJÄHRUNG

- a) Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- b) Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 15 ÄNDERUNG DER FÜR DIE BEITRAGSBEMESSUNG WESENTLICHEN UMSTÄNDE

A VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

1.1 VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT VON ANGABEN ÜBER GEFAHRERHEBLICHE UMSTÄNDE

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch zur Anzeige verpflichtet, wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinn des Satzes 1 stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

1.2 RÜCKTRITT

A) VORAUSSETZUNGEN DES RÜCKTRITTS

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

B) AUSSCHLUSS DES RÜCKTRITTSRECHTS

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

C) FOLGEN DES RÜCKTRITTS

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

1.3 KÜNDIGUNG

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

1.4 RÜCKWIRKENDE VERTRAGSANPASSUNG

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung fristlos in Textform kündigen.

1.5 AUSÜBUNG DER RECHTE DES VERSICHERERS

Wir müssen die uns nach den Ziffern 1.2 bis 1.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Ihnen stehen die Rechte nach den Ziffern 1.2 bis 1.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in den Ziffern 1.2 bis 1.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

1.6 ANFECHTUNG

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B GEFAHRERHÖHUNG

a) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach unserem Tarif auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, können wir die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht

sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der höheren Gefahr aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Wir können unsere Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

- b) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigen Sie uns diesen Umstand später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- c) Sie haben uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzen Sie diese Pflicht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn Ihre Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nicht-Vorliegen der groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Machen Sie bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlassen Sie die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach

dem Zeitpunkt ein, in dem uns die Angaben hätten zugehen müssen, so haben Sie keinen Versicherungsschutz, es sei denn uns war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Sie haben gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben. Gleiches gilt, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

- d) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 16 ZUSTÄNDIGES GERICHT

A) KLAGEN GEGEN DEN VERSICHERER

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Firmensitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

B) KLAGEN GEGEN DEN VERSICHERUNGSNEHMER

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.

C) UNBEKANNTER WOHNSTZ DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit

für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 17 ANZUWENDENDEN RECHT

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 18 VERPFLICHTUNGEN DRITTER

- a) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- b) Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
- c) Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

VERTRAGSDAUER

Die Vertragsdauer beträgt in der Regel fünf Jahre. Bei Ein- bis Vier-Jahresverträgen ist ein Beitragszuschlag von 5 % zu berechnen.

BEITRAG

Bei den Jahresbeiträgen ist die zurzeit gültige Versicherungsteuer (19 %) eingeschlossen. Nebengebühren werden nicht erhoben. Alle Beiträge mit Zuschlägen, Nachlässen und unterjährigen Zahlungen werden auf zwei Nachkommastellen berechnet.

Bei der Berechnung von Nachlässen, Zuschlägen und unterjährigen Zahlungen kann es durch Rundungsdifferenzen systembedingt zu geringfügigen Abweichungen gegenüber dem im Antrag genannten Beitrag kommen.

ZAHLUNGSWEISE

Es handelt sich um Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind.

Zuschlag für 1/2-jährliche Zahlung = 3 %

Zuschlag für 1/4-jährliche Zahlung = 5 %

Bitte vereinbaren Sie Abbuchung im Lastschriftinzugsverfahren (LEV), wobei eine unterjährige Zahlung nur mit LEV möglich ist. Eine monatliche Zahlungsweise ist hier nicht möglich.

EINWILLIGUNGSKLAUSEL NACH DEM BUNDESDATENSCHUTZGESETZ

„Ich willige ferner ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe an andere Versicherer oder ggf. an den Verband der Privaten Krankenversicherer e.V. übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der ROLAND-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss zusammen mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen überlassen wird.“

SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNGSKLAUSEL

„Mir ist bekannt, dass der Versicherer zur Beurteilung seiner Leistungspflicht grundsätzlich die Angaben überprüft, die ich zur Begründung der Ansprüche mache oder die sich aus von mir eingereichten Unterlagen (z. B. Bescheinigungen, Atteste) sowie von mir veranlassten Mitteilungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit hierzu aufgrund des Antrags und/oder der eingereichten Unterlagen ein Anlass besteht (z. B. bei Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder der erstellten Liquidation).

Ich werde, sofern vom Versicherer konkret verlangt, nach freiem Ermessen im Einzelfall schriftlich erklären, ob oder inwieweit ich die entsprechenden Personen oder Behörden von ihrer Schweigepflicht entbinde. Mir ist bekannt, dass die Entscheidung für diese Alternative zur Verzögerung der Leistungsregulierung, zur Leistungskürzung oder gar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann, sollte sich aufgrund der verbleibenden Informationsquellen die Leistungspflicht nicht oder nur teilweise begründen lassen. Für jede entsprechende Schweigepflichtentbindung im Einzelfall kann der Versicherer eine angemessene Kostenbeteiligung in Höhe von 10 € verlangen.“

WIDERRUFSBELEHRUNG

WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absätze 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Deutz-Kalker Str. 46
50679 Köln
Telefax: 0221 8277-560
E-Mail: service@roland-schutzbrief.de

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben (auch konkludent durch Zahlung des Beitrages), dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Jahresbeitrages bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrages oder 1/30 des Monatsbeitrages. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG

VORBEMERKUNG

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNGSERKLÄRUNG

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

(1)

DATENSPEICHERUNG BEI IHREM VERSICHERER

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

(2)

DATENÜBERMITTLUNG AN RÜCKVERSICHERER

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer,

Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

(3)

DATENÜBERMITTLUNG AN ANDERE VERSICHERER

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Abgabe seiner Vertragserklärung, jeder Vertragsänderung und im Schadensfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen,

gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, z. B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

(4)

ZENTRALE HINWEISSYSTEME

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

BEISPIELE:

Rechtsschutz-Versicherer

– Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen

innerhalb von 12 Monaten

– Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung

ZWECK:

Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

(5)

DATENVERARBEITUNG IN UND AUßERHALB DER UNTERNEHMENS-GRUPPE

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zzt. folgende Unternehmen an:

ROLAND RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNGS-AG, KÖLN

ROLAND SCHUTZBRIEF-VERSICHERUNG AG, KÖLN

ROLAND ASSISTANCE GMBH, KÖLN

ROLAND ASSISTANCE PARTNER GMBH, DRESDEN

ROLAND PROZESSFINANZ AG, KÖLN

JURPARTNER RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG AG, KÖLN

JURPARTNER SERVICES GESELLSCHAFT FÜR RECHTSSCHUTZ-SCHADEN-REGULIERUNG MBH, KÖLN

(6)

BETREUUNG DURCH VERSICHERUNGSVERMITTLER

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kunden-

relevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

(7)

WEITERE AUSKÜNFTE UND ERLÄUTERUNGEN ÜBER IHRE RECHTE

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Persönliche Angaben, streng vertraulich!

Die folgenden persönlichen Angaben dienen im Fall einer Datenfax- bzw. einer telefonischen Verlustmeldung zur Überprüfung meiner Identität. Der ROLAND Card- und Dokumenten-Service verpflichtet sich, diese Daten streng vertraulich zu behandeln, sie nur im Rahmen dieses Programms einzusetzen und sie keinem Dritten zugänglich zu machen. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

Persönliches Codewort		Vorname, Name	
Straße		PLZ, Wohnort	
Telefon privat	Geschäft	Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Geschlecht	Größe	Augenfarbe
E-Mail		Besondere Merkmale	

Persönliche Dokumente/Reisedokumente (Es besteht auch die Möglichkeit, eine Kopie der Pässe mitzuschicken.)

Personalausweisnummer	Ausstellort	Ausstelldatum
Reisepassnummer	Ausstellort	Ausstelldatum
Führerscheinnummer	Ausstellort	Ausstelldatum

Eurocheck-/Kreditkarte

1. Ausgestellt auf (Name)		Ausgegeben von	
Kartennummer	BLZ	Kontonummer	
2. Ausgestellt auf (Name)		Ausgegeben von	
Kartennummer	BLZ	Kontonummer	



3. Ausgestellt auf (Name)

Ausgegeben von

Kartennummer

BLZ

Kontonummer

Hiermit bevollmächtige ich den ROLAND Card- und Dokumenten-Service, die hier aufgeführte(n) Karte(n) nach telefonischer oder schriftlicher Verlustmeldung dem (den) ausgebenden Institut(en) als verloren bzw. gestohlen zu melden und in meinem Namen um eine Ersatzkarte zu bitten. ROLAND wird sich bemühen, dem (den) ausgebenden Institut(en) unverzüglich alle mit dem Verlust zusammenhängenden Daten zu übermitteln. Eine Gewähr für die richtige und rechtzeitige Weiterleitung wird nicht übernommen.

Personen, die auf Wunsch benachrichtigt werden sollen

1. Vorname, Name

Telefon

Adresse

2. Vorname, Name

Telefon

Adresse

3. Vorname, Name

Telefon

Adresse

Bitte
Passbild
einkleben!

ROLAND wird bevollmächtigt, alle in diesem Datenblatt enthaltenen Angaben – selbstverständlich erst nach Überprüfung der Identität – dem Kunden nach schriftlicher oder telefonischer Anfrage zu übermitteln. ROLAND wird informiert, sobald sich die vorstehenden Daten ändern. Der Kunde bestätigt, dass alle angegebenen Daten richtig und vollständig sind.

ROLAND garantiert: Das Datenschutzgesetz wird voll berücksichtigt. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt und nur im Informationsaustausch zwischen Kunden und ROLAND verwendet. Für falsche Datenangaben und nicht von ROLAND zu vertretende Verzögerungen übernimmt ROLAND keine Haftung. Ansonsten haftet ROLAND bis zu einer Schadenhöhe von 5.200 €.

Ort, Datum

Unterschrift

Schicken Sie bitte diese Meldung an die
ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, 50664 Köln

Versicherungsschein-Nr.

Versicherungsbeginn

Name des Versicherungsnehmers

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon

E-Mail

Amtl. Kennzeichen Ihres Fahrzeuges

Schadensort/Land

Schadendatum und Schadenzeit

Namen und Anschriften der Mitreisenden

Bestehen noch ähnliche Versicherungen (z. B. Auto-Schutzbrief, Mobilitäts-
garantie, Reiserücktritt etc.)?

ja nein

Gesellschaft und Versicherungsschein-Nr.

Ist Ihr Fahrzeug vollkaskoversichert?

ja nein

Gesellschaft und Versicherungsschein-Nr.

Haben Sie eine Auslandsreise-Krankenversicherung?

ja nein

Gesellschaft und Versicherungsschein-Nr.

Nur bei Unfall: aufgenommen durch Polizeidienststelle

Angaben über den Unfallgegner: Name und Anschrift

Amtliches Kennzeichen

Gegnerische Versicherung mit Versicherungsschein-Nr.



Beigefügt sind die Originalbelege (bei Übernachtung, Bahnfahrt und Flug, Mietwagen, Fahrzeugrücktransport bitte zusätzlich Reparaturrechnung beifügen, bei Totalschaden Abmeldebestätigung) für:

Die Kostenerstattung soll erfolgen an:

Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt?

ja

nein

Authorization for vehicle return transport/vehicle return
Autorisation pour reconduire/repatrier un véhicule

ROLAND

Schutzbrief-Versicherung AG

50664 Köln · Tel. 0221 8277-377 · Fax 0221 8277-560

Ich (Vorname, Name, Anschrift)/I (first name, name, address)/Je soussigné (prénom, nom, adresse)

bevollmächtige hiermit (Name und Anschrift des Bevollmächtigten)

hereby authorize (name and address of party authorized)/ autorise par la presente (nom et adresse du mandataire)

mein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen/to return or re-transport my vehicle with license plate number/

de rapatrier ou reconduire mon vehicule immatricule

von/from/de

nach/to/à

zurückzufahren bzw. zurückzutransportieren.

Ort/place/lieu, Datum/date/date

Unterschrift/signature/signature



Um schnelle Hilfe im Schadenfall sicherstellen zu können, teilen Sie uns bitte jede Änderung Ihrer Anschrift oder Ihrer Bankverbindung so schnell wie möglich mit. Sie können uns jederzeit die Vertragsänderungen telefonisch mitteilen. Wir sind rund um die Uhr für Sie da: 0221 8277-500.

Ihre ROLAND Kundenbetreuung

24-Stunden-ServiceLine:
00800 8277-3770*

service@roland-schutzbrief.de
www.roland-schutzbrief.de

*kostenlos aus dem Festnetz der Deutschen Telekom

ROLAND
Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift:
50664 Köln

Telefon 0221 8277-500
Telefax 0221 8277-560

service@roland-schutzbrief.de
www.roland-schutzbrief.de



ROLAND

WIR KÄMPFEN FÜR IHR GUTES RECHT.